



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXX. Markgraf Johann überläßt der Stadt Arenswalde die dortigen Mühlen und ordnet die Zwangsmahlpflichtigkeit, am 30. Mai 1549.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

LXXX. Markgraf Johann überläßt der Stadt Arenswalde die dortigen Mühlen und ordnet die Zwangsmahlpflichtigkeit, am 30. Mai 1549.

Von gottes gnaden wir Johannis, Marggraf zu Brandenburg etc., bekennen öffentlich — daz wir vnsern lieben getreuen Burgermeister vnd Rathmannen vnser Stadt Arenswalde vnser beide Mühlen, so wir dafelbst die eine in der Stadt, die ander zwischen beiden Thoren gelegen, mit allem Rechte vnd Gerechtigkeiten zu genießzen vnd zu gebrauchen, inmassen Vnser vorige Hofmeister zu Arnswalde, Ludewig Braszke, dieselben inne gehabt vnd genossen, ihnen haben zugestellt vnd eingeräumt. Dagegen sollen vnd wollen sie vnd ihre Nachkommen alle Jahr jährlich zwei vnd dreißig Winpel Maltz oder Gerste vnd achtzehn Winpel Roggen, jegliches halb auf Walpurgis vnd die andere Hälfte auf Martini hinfuro samt der hinterstelligen verlessenen Pacht geben — vnd sollen in solche Mühlen zu mahlen verpflichtet seyn alle vnserer Einwohner zu Arnswalde vnd die Einwohner der beiden Dörfer Schönefeld vnd Sammenthin: vnd der jemals von denselben Einwohnern betreten, daz er in eine andere Mühle fahren wurde, der soll zu jeder Zeit vmb Wagen, Pferde vnd das Getreyde gepfändet werden, dauon vns, vnserer Erben obgenannte Wagen vnd Pferde vnd dem Rathe oder ihren Nachkommen das umbgetriebene Korn folgen sollen: Auch soll der Rath die beiden Mühlen im wesentlichen Bau erhalten vnd die, so ofte es zu Fall kommt, zu gebürlicher Zeit zu Lehn fuchen, empfangen vnd bestätigt annehmen, getreulich ohne Gefährde. Zu Vhrkund etc. zu Custrin, Donnerstag am Tage der Auffahrt Christi, nach Christi — Geburt der weniger Zahl XLIX.

Nach einer neuern Copie.

LXXXI. Markgraf Johann übergiebt dem Rath und der Stadt Arenswalde die Feldmark Friedeberg, die zum Amte Marienwalde gehört hat, am 18. Dezember 1549.

Von gottes gnaden wir Johannis, Marggraf zu Brandenburg etc. — Bekennen — Nach dehme vnz vnser lieben getreuen Burgermeister vnd Rathmannen Vnserer Stadt Arenswalde Vnderthäniglichen vorgebracht, welcher massen Sie vndt gemeine Stadt eine Zeithero mangel an holzungen erlitten, mit Vnterthäniger Bitte, das wir Sie mit einem orth heiden vndt holzungen, als nemblich der Feldtmarck Freudenberg gnädiglichen Zue begnaden geruheten, daz wir darauf in ansehen solcher ihrer nothdurfft vndt bitt (weil Sie Vns auch die Arnswaldische heyde, welche hiebeuorn Zue berürter Stadt Arnswalde behörig gewest, mit allen ihren nuczungen, hoheiten vndt gerechtigkeiten, nichten ausgenommen, Zue Vnderthänigem gefallen eingeräumet vndt Vbergeben, Auch darauff alsbaldt hieruber ihre brieffliche Vhrkunden Zugestellt vndt behendiget), gedachter vnserer Stadt Arnwalde vf folgende mass vnser Feldtmarck Freudenberg mit allen gnaden vndt Rechten Zugestellt vndt übergeben haben, bescheidenlich vndt also, das Sie dieselbige